



## AGBs der Neustädter Gestüte aus dem Hengstverteilungsplan 2018

Für die Deckstellen- und Besamungsstationen der Stiftung »Brandenburgisches Haupt- und Landgestüt Neustadt (Dosse)«

§ 1 Die Stiftung »Brandenburgisches Haupt- und Landgestüt Neustadt (Dosse)« (im weiteren Verlauf SBHLLG genannt) stellt die im Hengstverteilungsplan und durch Aushang auf den Stationen namentlich genannten Beschäler zur Bedeckung bzw. Besamung auf.

Die aufgeführten Erläuterungen zum Hengstverteilungsplan sind Bestandteil dieser AGBs. Bei Inanspruchnahme der Beschäler sind diese Bestimmungen für den Züchter bindend und verpflichtend. Änderungen behält sich die SBHLLG vor, maßgeblich sind hier die Veröffentlichungen per Aushang auf den Stationen bzw. auf der Homepage der SBHLLG.

§ 2 Durch die Zahlung der von der SBHLLG veröffentlichten Deckgeldsätze wird die Berechtigung zur Nutzung der Landbeschäler für Besamung, Bedeckung oder Versand von Sperma einmalig für die laufende Decksaison erworben.

Die SBHLLG übernimmt keinerlei Gewähr dafür, dass die vorgenannten Leistungen zur Befruchtung der jeweiligen Stute führen. Ebenso haftet sie nicht, wenn eine Lieferung des Samens infolge höherer Gewalt oder wegen Verschuldens des Stutenhalters, des Tierarztes oder des Transportunternehmens nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt.

§ 3 Nach Auswahl des Hengstes, Erfüllung von §2 und Vereinbarung des Bedeckungs-/ Besamungstermins mit dem Deckstellenleiter kann die Stute dem Beschäler zugeführt werden. Die Abstammungspapiere und der Equidenpass der Stute sind dem Deckstellenleiter gleichzeitig zur Einsicht vorzulegen.

§ 4 Der Deckstellenleiter ist verpflichtet, die folgenden zuchthygienischen Bestimmungen einzuhalten:

I. Zur Bedeckung / Besamung ohne besondere tierärztliche Untersuchung sind zugelassen:

- Stuten mit Fohlen bei Fuß nach normal verlaufener Geburt,
- Maidenstuten, d.h. mit Sicherheit noch nicht gedeckte bzw. besamte Stuten bis zum Alter von 4 Jahren

II. Nur nach Vorlage eines tierärztlichen Attestes über eine klinische Untersuchung (rektal, vaginal) und eine bakteriologische Prüfung (Cervixtupferprobe, nicht älter als 6 Wochen) mit dem Ergebnis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit sind Stuten zur Bedeckung / Besamung zugelassen, die

- a.) nicht normal geföhlt haben (Schwergewicht, Geburtsverhalten, gestörte Nachgeburtsperiode),
- b.) güst geblieben sind, güst zugekauft wurden
- c.) in der laufenden Deckzeit zweimal umgerosst haben.

Es wird dringend gefordert, diese Untersuchungen und die Tupferprobe während einer Rosse durchzuführen. Diese Untersuchung kann auch im Auftrag auf den Besamungsstationen durchgeführt werden.

Dem jeweiligen Deckstellenleiter ist ein entsprechendes Attest zusammen mit dem Ergebnis der Tupferprobe vorzulegen.

III. Ausgeschlossen von der Bedeckung / Besamung sind Stuten mit Geschlechtskrankheiten, Husten, sonstigen infektiösen Anzeichen oder anderen ansteckenden Krankheiten.

§ 5 Die SBHLLG ist berechtigt, allgemeine Beschränkungen hinsichtlich der den einzelnen Beschälern zuzuführenden Stuten zu treffen. Diese Beschränkungen werden allgemein bekanntgegeben und sind vom Deckstellenleiter und Züchter zu beachten.



§6 Dem Stutenbesitzer wird die Möglichkeit eingeräumt, nach dem Umrossen einer Stute im Einvernehmen mit dem betreffenden Deckstellenleiter einen anderen Beschäler (in gleicher Höhe des Deckgeldes) zur Bedeckung ohne Erhebung eines erneuten vollen Deckgeldes zu nutzen. Die Deckgeldquittungen hat der Stutenbesitzer bei jeder Nachbedeckung zur Eintragung beim zuständigen Deckstellenleiter vorzulegen. Ohne Vorlage dieser Quittung ist der Deckstellenleiter berechtigt, die Stute abzuweisen bzw. ein neues Deckgeld zu erheben.

§ 7 Bei Inanspruchnahme eines zweiten Beschälers mit einem höheren Deckgeldsatz hat der Stutenbesitzer in jedem Fall den Differenzbetrag vor der Bedeckung durch diesen Beschäler zu zahlen.

§ 8 Bei Turniereinsatz der Hengste ist die Besamung ausschließlich mit TG- Samen möglich (sofern verfügbar, siehe Seite 9; Besonderheiten sind auf der Besamungsstation zu erfragen).

Die Regelungen des § 9 gelten ausschließlich für Bedeckungen durch Tiefgefriersperma (TG- Sperma)

§ 9.1. Die Bestellungen von TG- Samen hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass eine Bearbeitung der Bestellung vor Beginn der jeweiligen Stutenrosse möglich ist.

§ 9.2. Die Bezahlung des TG- Spermas inkl. der zusätzlich anfallenden Kosten für Transportbehälter, Versand und - im Falle des Versands außerhalb Deutschlands - amtstierärztlichen Bescheinigung, wird vor Lieferung fällig. Der Versand erfolgt durch einen Kurierdienst und wird gesondert zu Lasten des Auftraggebers in Rechnung gestellt.

§ 9.3. Der für den Versand benötigte Container wird vom Kunden bereitgestellt und muss rechtzeitig in der Station verfügbar sein, alternativ kann ein Einwegversandcontainer von der Station käuflich erworben werden (Kosten zum Zeitpunkt der Drucklegung Euro 100,-).

§ 9. 4. Bei einem Hengstwechsel und mit Beginn der neuen Decksaison ist die volle Gebühr für TG- Sperma zu entrichten. Rabatte werden nicht gewährt.

§ 9.5. Der Weiterverkauf von TG- Sperma an Dritte ist grundsätzlich verboten. Soll TG- Sperma weiterverkauft werden, ist auf jeden Fall vorher die schriftliche Genehmigung der SBHLG einzuholen.

§ 10 Ein Erlass bzw. eine Minderung des Deckgeldes kann nicht beansprucht werden, wenn die Stute nicht befruchtet wird oder vor der Geburt eines aus der Bedeckung zu erwartenden Fohlens eingeht, verunglückt oder auf andere Art und Weise zuchtuntauglich wird. Entsprechendes gilt auch für die sonstigen fälligen Kosten.

§ 11 Der Deckschein wird zum Jahresende und erst nach erfolgter Bezahlung sämtlicher Leistungen der SBHLG zugesandt. Die Geburt eines Fohlens ist durch den Stutenbesitzer dem zuständigen Pferdezuchtverband mittels der dem Deckschein beiliegenden Abfohlmeldung anzuzeigen.

§ 12 Die SBHLG haftet nicht für Schäden und Verletzungen an den Stuten, ihren Besitzern oder deren Beauftragten, die durch den Beschäler beim Deckakt, durch die Besamung oder sonstigen mit der Bedeckung der Stuten im Zusammenhang zu sehenden Tätigkeiten sowie der Unterstellung der Stuten im Deckstellenbereich entstehen, auch nicht für etwaige auf die Stuten übertragene Krankheiten und die daraus entstehenden Folgen. Ebenso wird nicht für Schäden und Verletzungen, die durch die Stute, deren Besitzer oder dessen Beauftragten, die bei oben genannten Aktivitäten entstehen, gehaftet.

Insbesondere wird jede Ersatzpflicht aus §833 BGB und jede Haftung der Gestütsverwaltung für fahrlässiges Verhalten des Deckstellenhalters, der Gestütsbediensteten oder sonstigen Personen, die aus Anlass des Deckaktes bzw. Betreuung der Stuten tätig werden (§278, 831 BGB) ausgeschlossen.

§ 13 Erfüllungsort ist der Standort der Hengste. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Neuruppin.

Stiftung »Brandenburgisches Haupt- und Landgestüt Neustadt (Dosse)«,den 02. Januar 2018.



## Erläuterung zum Hengstverteilungsplan 2018

1. Änderungen in der Besetzung der Deckstellen und Besamungsstationen sowie in der Höhe des Deckgeldes behält sich die Stiftung „Brandenburgisches Haupt- und Landgestüt Neustadt (Dosse)“ vor.

2. Decksaison

Die offizielle Decksaison beginnt am 01. März und endet mit der Rückführung der Hengste von den Stationen in das Gestüt am 15. Juli. Vor und nach dieser Saison ist, nach vorheriger Anmeldung in der EU Besamungsstation Neustadt (Dosse) ab 31. Januar 2018 bis zum 31.

Juli 2018, eine Bedeckung, Nachbedeckung bzw. Besamung möglich. Besamungen werden in dieser Zeit nur in der Zentralen EU-Besamungsstation Neustadt (Dosse) durchgeführt.

3. Gebühren

3.1. Deck- und Besamungsentgelt

Sofern durch Aushang auf den Stationen oder auf der Homepage der Stiftung „Brandenburgisches Haupt- und Landgestüt Neustadt (Dosse)“ nichts anderes festgelegt ist, gelten die Deck- bzw. Besamungsentgelte, die jeweils bei den Hengsten direkt ausgezeichnet sind.

3.2. Fohlengeld

Fohlengeld ist nicht zu entrichten.

3.3. Gebühren-Ermäßigungen

3.3.1. Für Warmblutstuten, denen eine Staatsprämie zuerkannt wurde und solche, die in Turniersportprüfungen Dressur oder Springen der Klasse L mindestens 5 Platzierungen an erster bis dritter Stelle oder in der Vielseitigkeit der Klasse L 3 Platzierungen an erster bis dritter Stelle erreicht haben, wird eine Deckgeldermäßigung von 80,00 Euro erlassen. Für Staatsprämiestuten der Rasse Kaltblut, Haflinger und Reitpony verringert sich das Deckgeld um 30,00 Euro. Dieser Preisnachlass ist bei Anmeldung der Bedeckung/Besamung dem Deckstellenvorsteher mitzuteilen.

Der Stutenbesitzer hat vor Aushändigung des Deckscheines durch den Deckstellenwart den diesbezüglichen Nachweis, in Form einer Kopie des Abstammungsnachweises, einer Bescheinigung des Zuchtverbandes, oder bei Sportleistungen durch einen Computerlistenauszug der FN zu erbringen.

3.3.2. Für Stuten, die aus der Vorjahresbedeckung von Hengsten der Stiftung kein lebendes Fohlen zur Welt gebracht haben (tierärztliches Attest und Vorjahresdeckschein müssen vorliegen) und in der Deckperiode 2018 erneut von einem Hengst des Gestütes gedeckt werden, wird unabhängig von der Rasse, ein Rabatt von 50% (inkl. MwSt.) der gezahlten Decktaxe des Vorjahres gewährt.

3.3.3. Für Stuten, die nach dem 01. Juli 2017 das erste Mal von einem Neustädter Landbeschäler gedeckt bzw. besamt wurden und daraus kein lebendes Fohlen zur Welt gebracht haben, wird im Folgejahr vom Hengst gleicher Preiskategorie kein erneutes Deckgeld erhoben. Bei Wahl eines preiswerteren Hengstes wird die Differenz nicht erstattet. Diese Anrechnung des vorjährigen Deckgeldes ist unabhängig vom Besitzer auf die Stute bezogen und gilt nur im Folgejahr. Bei Hengsten, wo die Decktaxe im Splitting berechnet wird, ist die 2. Rate bei Trächtigkeit ab dem 1. Oktober zu bezahlen. Bei Nichtträchtigkeit gibt es keinen Rabatt.

3.3.4. Bringt ein Züchter/Besitzer mehrere Stuten zur Bedeckung/Besamung muss er bei der ersten Warmblutstute das vollständige Deckgeld, ab der zweiten Warmblutstute je 50,00 € und ab der zweiten Kaltblut-, Reitpony- oder Haflingerstute je 30,00 € weniger bezahlen.

Von den aufgeführten Rabatten kann jeweils nur ein Nachlass pro Stute in einem Jahr gewährt werden! Ein Anrecht auf Auszahlung der Rabatte besteht nicht!

3.4. Sonstige Gebühren

3.4.1. Tierärztliche Untersuchungsgebühren, die im Zusammenhang mit der Besamung entstehen, werden direkt durch den Tierarzt an den Stutenbesitzer in Rechnung gestellt.

3.4.2. Für die Besamung von Stuten mit Hengsten anderer Besitzer in der Besamungsstation Neustadt (Dosse) und Krumke ist eine Gebühr je Stute von 60,00 Euro (inkl. MwSt.) bei Frischsamen und 120,00 € (inkl. MwSt.) bei Tiefgefriersamen zu entrichten.

3.4.3. Die Unterstellkosten von Stuten zur Besamung in der Station Neustadt betragen täglich:

Großpferdestuten o. Fohlen	11,00 Euro	Kleinpferdestuten o. Fohlen	8,00 Euro	
Großpferdestuten m. Fohlen	12,00 Euro	Kleinpferdestuten m. Fohlen	9,00 Euro	(alle Unterstellkosten inkl. MwSt.)

Stuten, die im Land- bzw. Hauptgestüt untergestellt sind, müssen nach erfolgter Besamung bzw. Bedeckung aus Platzgründen wieder abgeholt werden.

Für Stuten, die nicht innerhalb von 3 Tagen nach Benachrichtigung abgeholt sind, muss ab dem 4. Tag der doppelte Pensionsatz entrichtet werden.

Anlieferung und Termine zur Untersuchung der Stuten Montag bis Freitag von 09.00 bis 11.00 Uhr und 14.00 bis 15.00 Uhr, sowie Samstag von 9.00 bis 11.00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten ausdrücklich nur nach Vereinbarung mit dem Stationspersonal.

3.4.4. Für den Spermatransport des Gestütes (nach Neustadt (Dosse), Krumke, Steinberg, Wulkow, Stappenbeck) wird dem Züchter eine Pauschale von 25,00 Euro für drei Rossen im Jahr pro Stute berechnet.

3.5. Bei Tod oder Erkrankung bzw. auch Unfruchtbarkeit eines Deckhengstes gibt es keinen finanziellen Ausgleich, dafür aber eine Gutschrift für die Nutzung eines Hengstes der gleichen Preiskategorie.

3.6. Verschiedene Hengste sind auch bei anderen Zuchtverbänden gekört. Sie werden jedoch von der Stiftung „Brandenburgisches Haupt- und Landgestüt Neustadt (Dosse)“ nicht fortgeschrieben, sodass mit erhöhten Gebühren der Fremdverbände gerechnet werden muss.

4. Besamung von Stuten durch beauftragte Tierärzte auf Außenstellen

Der Spermabedarf ist jeweils bis 09.30 Uhr wochentags und bis 08.30 Uhr Samstags anzumelden. Das Sperma kann nach Absprache von Montags bis Samstags abgeholt werden. Soll das Sperma durch ein Transportunternehmen überbracht werden, erfolgt die Auslieferung am nächsten Tag (Dienstag bis einschließlich Samstag Vormittag). Der Preis pro Verschickung beträgt 25,00 Euro bei einer Auslieferung werktags, 100,00 Euro bei Auslieferung sonntags. Die Kosten hierfür und das Risiko hat der Stutenbesitzer zu tragen. Für Sendungen ins Ausland gelten je nach Bestimmungsort unterschiedliche Preise.

Die aus der Besamung resultierenden tierärztlichen Aufwendungen sind an den Tierarzt direkt zu bezahlen. Werden Stuten für einige Tage auf einem Reiterhof oder bei einem Tierarzt untergestellt, so ist dies individuell zu vereinbaren.

4.1. Spermaversand

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen darf Samen in Deutschland ausschließlich an Tierhalter (Züchter) zur Besamung von eigenen Stuten dieses Züchters sowie an andere Besamungsstationen abgegeben werden. Die Auslieferung des Samens kann auch an die Adresse eines vom Züchter benannten Tierarztes erfolgen, jedoch darf der Samen ausschließlich zur Besamung von Stuten dieses Züchters verwendet werden.

Vorschriften der Zuchtverbände sind vom Stutenbesitzer zu beachten. Anfallende Fracht- und Tierärztkosten gehen grundsätzlich zu Lasten des Stutenbesitzers.

Pro Rosseperiode werden maximal drei Samenportionen ausgeliefert.

4.2. Samenbestellung

Aus der Spermabestellung müssen folgende Angaben ersichtlich sein: (liegen diese Angaben nicht vollständig vor, ist kein Samenversand möglich) gewünschter Hengst, Name und vollständige Anschrift des Stutenbesitzers, Zuchtverband, dem die Besamung gemeldet werden soll, Versandanschrift, Angaben zur Stute (Name und Lebensnummer, Abstammung - Vater/Mutter, jeweils mit Lebensnummer, Alter, Farbe und Abzeichen der zu besamenden Stute) und dem Hinweis, ob die Stute für den Embryotransfer genutzt werden soll.

4.3. Deckschein

Die entsprechenden Deckscheine sind zu Beginn der Decksaison beim Zuchtverband anzufordern und unverzüglich an die betreuende Deckstation einzureichen. Bitte achten Sie darauf, dass wir die Deckscheine unverzüglich erhalten!

4.4. Gestütswärter der Stiftung, die eine Ausbildung als Besamungswart besitzen, sind nur berechtigt, auf den dafür vorgesehenen Deckstellen die Besamung von Stuten durchzuführen.

Embryotransfer

Der Züchter verpflichtet sich, vor der ersten Besamung bzw. bei der Samenbestellung anzugeben, dass ein Embryotransfer vorgenommen werden soll. Der Embryotransfer ist vom Tierarzt mit dem beigegefügteten Nachweis zu dokumentieren und an das Gestüt unverzüglich weiterzuleiten.

Bei einem erfolgreichen Embryotransfer ist eine tierärztliche Bescheinigung über die Nichtträchtigkeit der Spenderstute einzureichen.

Wird die Spenderstute nach dem Embryotransfer wieder besamt, ist erneut die Decktaxe fällig.

Bei Nichtträchtigkeit, Resorption oder Verfohlen der Spender- bzw. Empfängerstute gelten die unter Punkt 3.3.2 und 3.3.3 genannten Bedingungen.

